



igeniai iai / iibeni i eteaani

Ihr Partner vor Ort Agentur für Arbeit Potsdam

Mein Zeichen: 039D304868 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0800 4 5555 00\*

\* Der Anruf ist für Sie kostenfrei

Agentur für Arbeit Potsdam, 14462 Potsdam

\*039D304868\*

Frau
Seirana Hashemi Ranjbar
Igelweg 6
14806 Bad Belzig

Datum: 21. Februar 2024

## Leistungsnachweis über die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden gewährten Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für das Kalenderjahr 2023

Sehr geehrte Frau Hashemi Ranjbar,

die Träger der Sozialleistungen haben die Höhe und Zeiträume der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, die sie gewährt haben, elektronisch unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetz in Verbindung mit §93c Abs. 3 Abgabenordnung).

Zu jeder betroffenen Leistung von der Bundesagentur für Arbeit wird aus den an Sie ausgezahlten und von Ihnen zurückgezahlten Leistungsbeträgen ein Leistungssaldo gebildet. Sind Ihnen Leistungen zugeflossen, so erfolgt zusätzlich die Angabe des jeweiligen Leistungszeitraums.

Folgende Daten wurden am 30. Januar 2024 unter Angabe der Steuer-ID 90237150045 für das Kalenderjahr 2023 übermittelt. (Transferticket: et0367mdcqxwak1m798o4xm013t6mu3w)

Leistungsart	Arbeitslosengeld
Leistungssaldo	7.662,28 EUR
Leistungszeiträume	01.01.2023 - 13.08.2023
Dienststelle	Agentur für Arbeit Potsdam¹

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Details zu den zuständigen Dienststellen entnehmen Sie bitte den begründenden Unterlagen (z.B. Bewilligungs-, Erstattungsbescheid oder Zahlungs-aufforderung) oder wenden Sie sich an die Arbeitnehmer-Hotline (0800 4 5555 00\*).

0331/8804444

Die aufgeführten Leistungssalden können auch Beträge, die an Dritte gezahlt wurden, sonstige Kürzungsbeträge, sowie von Dritten eingezahlte Rückzahlungsbeträge enthalten.

Eine Aufhebung der Bewilligung hat keine Auswirkungen auf die bescheinigten Leistungszeiträume. Bei Bedarf weisen Sie aufgehobene Leistungszeiträume und eventuell zurückgezahlte Beträge der Finanzverwaltung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung durch Vorlage der zugrundeliegenden Aufhebungsbescheide und der entsprechenden Zahlungsbelege nach.

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld und Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, die für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt worden sind, und die Sie bis zum 10.01. des folgenden Jahres erhalten haben, sind steuerrechtlich dem abgelaufenen Kalenderjahr zuzurechnen. Sollten Ihnen Teilbeträge der Leistungen nicht wie bescheinigt zugeflossen sein, weisen Sie dies bitte dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung nach.

## Wichtige Hinweise:

Die bezogene Leistung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 2 und Nr. 2a Einkommensteuergesetz). Die Leistungssalden werden jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Geben Sie bitte deshalb diese Beträge in Ihrer Einkommensteuererklärung an und legen Sie auf Verlangen der Finanzverwaltung dort diese Bescheinigung vor. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn die bezogenen Leistungen, ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigen.

Heben Sie deshalb diesen Nachweis für eine eventuelle Vorlage beim Finanzamt auf.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Agentur für Arbeit